

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der folgenden Unternehmen des Geschäftsbereichs Pharma von Bausch + Lomb:

Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH  
Dr. Robert Winzer Pharma GmbH  
Bausch & Lomb GmbH  
(nachfolgend „B+L“ genannt)

## 1. Geltung der Bedingungen

1.1 Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen von B+L sind ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auch für alle zukünftigen Geschäfte Gültigkeit haben. Einkaufs- und andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, erkennt B+L nicht an; sie werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung bei Kenntnis der abweichenden Bedingungen, nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Der Kunde versichert, dass er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sämtliche Waren und sonstigen Leistungen von B+L ausschließlich für den gewerblichen/beruflichen Gebrauch bezogen werden. B+L beliefert keine Verbraucher, auch keine der vorgenannten, zu ihrem privaten Gebrauch.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Grundlage jeder Bestellung und Lieferung sind stets die bei Eingang der Bestellung gültigen Preise von B+L. Hierfür gilt die Arzneimittelpreisverordnung, es sei denn, sie ist im Einzelfall nicht anwendbar. Alle Preisangaben verstehen sich dabei ab Werk netto zuzüglich etwaiger Kosten für Verpackung, Versand/Transport, Versicherung, Zuschläge (z.B. Mindermengenzuschlag) und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonderwünsche (z. B. Expressgut) sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Preisangaben in Euro und pro Stück. Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW ab Werk gemäß Incoterms 2020.

2.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung von B+L angegeben ist, sind sämtliche Rechnungen sofort nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt B+L hiervon abweichend 2 % Skonto. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug ist. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang einer Rechnung mit der Zahlungspflicht in Verzug.

2.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist B+L berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Zahlungen des Kunden werden zunächst mit den Kosten, dann den Zinsen, dann sonstigen Verzugschäden und dann zur Tilgung der ältesten Rechnung verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist B+L ferner berechtigt, die gesamten Forderungen gegen den Kunden, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

2.4 Werden B+L nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Risikoeinschätzung bzgl. eines Forderungsausfalles nicht unerheblich erhöhen (hierzu zählt auch ein Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 14 Tagen) oder auf eine nicht unerhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden hindeuten, kann B+L bereits erbrachte und fakturierte Leistungen sofort fällig stellen und für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und die Leistungen bis zur Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückbehalten. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer von B+L gesetzten, angemessenen Frist, ist B+L berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.5 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Leistungsverweigerung ist der Kunde nur bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von B+L ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen berechtigt.

## 3. Annahme / Mindestbestellmengen / Lieferzeiten

3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Angebote von B+L freibleibend.  
3.2 B+L ist zur Annahme von Bestellungen nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn diese die folgenden Mindestbestellwerte nicht erreichen; alternativ ist B+L berechtigt, für die Ausführung von Bestellungen unterhalb dieser Grenzen einen Mindermengenzuschlag zu erheben:

Großhandel:	EUR 2.000
Apotheken:	EUR 150,00 (für Serviceartikel: EUR 50,00)
Ocuthelk/Institute:	EUR 100,00
Kliniken:	EUR 100,00

3.3 Bindende Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch B+L oder durch Versand/Bereitstellung der Ware durch B+L zustande. Alle Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen von B+L stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch die Vorlieferanten von B+L. Für durch diese verzögerte oder unterbliebene Lieferungen und Leistungen hat B+L nicht einzustehen.

3.4 Der Vertrieb und Außendienst von B+L ist nicht zum Abschluss mündlicher Verträge, mündlicher Nebenabreden oder zur Abgabe mündlicher Zusicherungen oder Beschaffungsanträge berechtigt. Solche Verträge, Abreden und Zusicherungen werden daher erst mit der schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich.

3.5 Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und infolge unvorhergesehener Umstände, z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe/maßnahmen, behördliche Anordnungen etc. - auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten -, hat B+L - außer bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens B+L - auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. B+L ist zudem berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungsstörung nicht nur vorübergehend besteht und sofern die Leistungsstörung nicht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von B+L beruht. Verlängert sich die Lieferzeit um mehr als vier Wochen, ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 B+L ist zu vorzeitigen Lieferungen sowie zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Teillieferungen können jeweils getrennt in Rechnung gestellt werden.

## 4. Versand, Gefahrübergang

4.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW ab Lager von B+L (Incoterms 2020). Sofern nicht anders vereinbart, wählt B+L dabei den Versandweg, die Versandart und das Beförderungsunternehmen aus.

4.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Beförderungsunternehmen übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder wenn der Kunde informiert wurde, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. B+L ist zur Versicherung der Ware berechtigt, aber nicht verpflichtet; im Falle einer Versicherung trägt der Kunde deren Kosten.

4.3 Die arzneimittelrechtliche Verantwortungsabgrenzung sowie die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Arzneimittel- und Medizinproduktegesetz bleiben von den Regelungen in dieser Ziffer 4 unberührt.

## 5. Gewährleistung

5.1 Hat die Ware Mängel, wird B+L nach eigener Wahl die beanstandete Ware nachbessern oder mangelfreie Ersatzware liefern. Die mangelhafte Ware ist B+L auf Verlangen franko zu übersenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von B+L. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware müssen B+L innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. B+L ist zur sofortigen Prüfung der gerügten Ware, auch durch unabhängige Dritte, berechtigt.

5.2 Erweist sich eine Nachlieferung oder eine Nachbesserung als unmöglich oder misslingt sie oder werden Ersatzlieferung oder Nachbesserung von B+L verweigert oder unangemessen verzögert, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Lieferung mangelhafter Ware stellt als solche nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht dar.

5.3 Die Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge (i) natürlicher Abnutzung, (ii) unsachgemäßer Lagerung oder Behandlung, (iii) unsachgemäßer oder von B+L nicht genehmigter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte, (iv) einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 7 oder (v) übermäßiger Beanspruchung oder der Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.

5.4 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist in Folge eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

5.5 Garantien im Rechtssinne, insbesondere Beschaffungsanträge, erhält der Kunde von B+L nicht.

5.6 Der Umtausch oder die Zurücknahme von vertragsgemäß gelieferter Ware ist ausgeschlossen. Soweit B+L aus besonderen Kulanzgründen die Ware im Einzelfall zurücknimmt, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, werden erteilte Guthabensurkunden mit anderen offenen Verbindlichkeiten des Kunden oder künftigen Bestellungen verrechnet (eine Auszahlung eines Guthabens ist in diesen Fällen ausgeschlossen). Eine Rücknahme von Ware aus Kulanz begründet keine Verpflichtung für B+L, in ähnlichen Fällen gleichermaßen zu handeln.

## 6. Eigentum

6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich der künftig entstehenden, Eigentum von B+L. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist; soweit der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat, darf er die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, aber nicht verändern oder zur Sicherheit übereignen oder hierüber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Veräußert der Kunde Ware, an der B+L sich das Eigentum vorbehalten hat, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller bestehenden Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch etwaigen Aus- und Absonderungsansprüchen an B+L ab und B+L nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen unverzüglich Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen. Der Kunde darf - jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich - die an B+L abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich gegenüber B+L in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. B+L kann in diesen Fällen verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und B+L alle Auskünfte erteilt und Unterlagen übergibt, die zum Einzug nötig sind.

6.2 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den B+L sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist B+L insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Kunde dies verlangt.

6.3 Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist B+L zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch B+L liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn B+L dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von B+L hinweisen und B+L unverzüglich benachrichtigen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Vorbehaltsware zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern. Ersatzansprüche gegen die Versicherung über die im Eigentum von B+L stehende Ware tritt der Kunde bereits jetzt an B+L ab. Etwaige Schadensfälle sind B+L unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte von B+L jederzeit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Apothekengesetzes, des Medizinproduktegesetzes, des Lebensmittelrechts, des Heilmittelwerberechts und den Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu erwerben, lagern, behandeln, vertreiben und zu verkaufen. Der Kunde versichert, dass er sämtliche Voraussetzungen für den Handel mit den von B+L bezogenen Produkten erfüllt, und wird B+L das Erlöschen von hierfür erforderlichen Betriebsgenehmigungen (z.B. Erlaubnis nach § 3 ApoG (Apothekenbetriebslaubnis) oder § 52a AMG (Großhandelserlaubnis)), sowie jede bedeutsame Änderung an diesen Genehmigungen unverzüglich, spätestens aber binnen drei Werktagen schriftlich anzeigen.

7.2 Der Kunde hat zu allen Lieferungen an seine Abnehmer die Empfänger, Kontaktdaten, Artikelnummern, Mengen, Lieferdaten und Chargennummern aufzuzeichnen und zu speichern, um den Verbleib der Ware im Bedarfsfall nachverfolgen und im Ausnahmefall einen unverzüglichen Rückruf ausgelieferter Produkte zu ermöglichen. Auf Anweisung durch B+L oder durch zuständige Behörden wird der Kunde nach Kräften mit B+L und den Behörden zusammenarbeiten, um weitervertriebene Ware nachzuverfolgen und ggf. zurückzurufen. Sobald der Kunde Kenntnis von oder Verdacht auf Mängel an der gelieferten Ware erlangt hat oder erlangen musste, darf er die Ware ohne die schriftliche Genehmigung von B+L nicht in Verkehr bringen oder anderweitig verwerten, entsorgen oder an Dritte weitergeben.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte von B+L nur vollständig samt Verpackung, Beipackzettel, Bedienungsanleitungen, Sicherheits- und Warnhinweisen zu vertreiben und in Verkehr zu bringen, Klinikverpackungen sind zur Verwendung in Krankenhäusern bestimmt. Der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikpackung ist nicht zulässig. Sollte ein Verstoß hiergegen festgestellt werden, wird B+L die entsprechenden Kosten der Einzelverpackungen nachbelasten, und der Kunde wird B+L von jeglicher Haftung und Verantwortung gegenüber Dritten freistellen.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit B+L bekannt gewordene oder zugänglich gemachten Informationen, die aufgrund ihrer Kennzeichnung oder aus den Umständen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erkennbar oder ihrer Natur nach vertraulich sind, soweit rechtlich zulässig geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die Durchführung der Geschäftsbeziehung mit B+L zu verwenden, weiterzugeben, auszuwerten oder Dritten zugänglich zu machen.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, B+L Mängel und Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systemische Fehler der Produkte von B+L sowie mögliche Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich mitzuteilen.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Firmennamen, die Marken und Namen der Produkte von B+L sowie Produktabbildungen und andere bildliche, textliche oder sonstige Darstellungen der Produkte „von B+L, die von ihm in Medien jeder Art (z.B. Funk, Fernsehen, Internet, Printmedien, auf Ausstellungsflächen usw.) platziert werden, nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch B+L und nur in der Art und Weise zu nutzen, wie B+L sie selbst nutzt. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verstößen hiergegen auf Aufforderung von B+L hin, die weitere unzulässige Nutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu unterlassen und zu beenden. Der Kunde haftet für etwaige durch die unzulässige Nutzung entstehende Schäden.

7.7 Von Ansprüchen Dritter wird der Kunde B+L auf erstes Anfordern freistellen, soweit diese dadurch verursacht wurden, dass der Kunde seine Pflichten aus dieser Ziffer 7 verletzt hat.

7.8 Der Kunde hat B+L unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntwerden alle Informationen mitzuteilen, die ihm bekannt werden in Bezug auf (a) Beschwerden hinsichtlich der Leistung, Eigenschaften oder Sicherheit von Medizinprodukten; und (b) alle Vorfälle, die bei der Verwendung von Medizinprodukten auftreten und zu Verletzungen oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit eines Benutzers oder Patienten geführt haben. Um eine Beschwerde oder einen Vorfall zu melden, gehen Sie bitte auf [www.bausch.com/contactus](http://www.bausch.com/contactus).

## 8. Haftung

8.1 B+L haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, (i) soweit B+L oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, oder (ii) soweit die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von B+L oder deren leitenden Angestellten oder auf Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen von B+L beruhen. Wenn kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist die Haftung von B+L in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

8.2 Bei Lieferverzug haftet B+L auch bei einfacher Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zu einer Gesamthöhe von 10 % des vom Verzug betroffenen Lieferwertes.

8.3 In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche des Kunden - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs (insbesondere aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen) - ausgeschlossen.

8.4 B+L haftet ferner nicht für Schäden des Kunden, soweit diese auf Verletzungen der Pflichten des Kunden nach Ziffer 7 zurückzuführen sind.

8.5 Die in Ziffer 8.1 bis 8.4 sowie in Ziffer 5.5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen beschränken allerdings nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Regeln. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von B+L abgegebenen Garantien, bei B+L zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn B+L vorsätzlich oder arglistig gehandelt hat. In diesen Fällen haftet B+L nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.6 Soweit die Haftung von B+L nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und verbundenen Unternehmen von B+L und auch dann, wenn der Kunde von diesen oder B+L anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

## 9. Erfüllungsort, Datenschutz und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Berlin.  
9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen gegen B+L an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

9.3 B+L erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, die B+L im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhält, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Wir verweisen für Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Einzelnen auf die Allgemeine Datenschutzerklärung von B+L, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.bausch-lomb.de/kontaktrechtliches/datenschutzklarung/>.

9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten mit Sitz in Deutschland gilt dies nur, soweit der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche durch B+L nicht bekannt ist.

9.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts.

Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Stand: 01.10.2020  
Es liegt eine Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG sowie eine Großhandelserlaubnis nach § 52a AMG für Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH vor.  
Es liegt eine Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG für Dr. Robert Winzer Pharma GmbH vor.